



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft
Graz

Jv 1625-1/07

Graz, am 11.10.2007
C.v.Hötzendorf Straße 41
8010 Graz
Telefon: 0316/8047-0
Telefax: 0316/8047-5555
e-mail:
stagraz.leitung@justiz.gv.at
SB: StA DDR. Kmetic

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz u.a.
geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz II)

An die

Oberstaatsanwaltschaft

G r a z

In Entsprechung des Erlasses des Bundesministeriums für Jus-
tiz, BMJ-L590.005/0001-II 3/2007, vom 1.10.2007 wird nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

zum oben angeführten Gesetz erstattet:

Die Intention, durch Anpassung des StAG „bürokratische Be-
richtspflichten“ zurückzudrängen, aber auch das an sich wichtige
„Vier-Augen-Prinzip“ zu lockern, um eine (noch) raschere Kommuni-
kation mit den Sicherheitsbehörden zu ermöglichen, ist angesichts der
neuakzentuierten Rolle der Staatsanwaltschaften zu begrüßen. Inwie-
weit die (ausdrückliche) Einbeziehung des Ermittlungsverfahrens in

die Grundrechtskontrolle durch den OGH, einhergehend mit der Möglichkeit, einer solchen Beschwerde auch aufschiebende Wirkung zuerkennen zu können, Quelle für Verfahrensverzögerungen sein wird, kann nicht abschließend beurteilt werden, ist aber wohl zu erwarten. Das Gebot, auch im Ermittlungsverfahren - neu den bisher erreichten Standard an Rechtssicherheit und Rechtsschutz beizubehalten, wird dazu aber keine gangbare Alternative lassen.

Gleiches gilt für die - konsequente - Umlegung des Vorverfahrensmodells der StPO auf das Auslieferungs- und Rechtshilfeverfahren. Die Trennung in ein staatsanwaltschaftliches Verfahren von Rechtshilfe im weitesten Sinn im Zusammenhang mit Ermittlungshandlungen und ein gerichtliches Verfahren, wenn es gilt, ausländische gerichtliche Entscheidungen umzusetzen oder zu verbreitern, könnte allenfalls Zuordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten bei unklaren ausländischen Ersuchen verursachen, welche mit einer Konzentration bzw. Schaffung von Spezialkompetenzen in Auslieferungs- und Rechtshilfesachen zu vermeiden wäre.

Da (Auslieferungs-, Übergabe-)Verfahren regelmäßig mit Haft verbunden sind, die Bewilligungskompetenz jedenfalls bei Gericht bleibt, ließe es in diesem Bereich aus praktischen Überlegungen auch zweckmäßig erscheinen, abweichend vom inländischen Ermittlungsverfahren, wo Haftakten den geringeren Anteil darstellen werden und auch die Endentscheidungskompetenz über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens bei den Staatsanwaltschaften liegt, die Aktenführung in diesem „Sonderbereich“ bei Gericht zu belassen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

elektronisch gefertigt _____ Dr. Gruber